

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. April

2023

Inhalt

	Seite		Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)	85	Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien	87
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	86	Satzung für den Fachausschuss Tafel Wetzlar	88
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	86	Satzung für den synodalen Fachausschuss Finanzen im Kirchenkreis An Nahe und Glan	89
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“	87	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels	90
		Personal- und sonstige Nachrichten	91

Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)

Vom 3. März 2023

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der WiVO

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebäude dienen der Gestaltung kirchlicher Arbeit vor Ort oder tragen mit ihrem Ertrag zur Sicherung kirchlicher Arbeit bei.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erkenntnisse des inklusiven, klimaneutralen und umweltgerechten Bauens sind zu berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kirchliche Körperschaften sind verpflichtet eine Gebäudebedarfsplanung vorzuhalten, die festlegt, welche Gebäude sie benötigen und mittel- und langfristig finanzieren können. Dabei sind die regionalen Gesichtspunkte und Kooperationsmöglichkeiten einzubeziehen. Landeskirche und Kirchenkreis können für ihre Körperschaften zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Durchführung der Planung machen.“

2. In § 52 werden nach dem Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bis zur erstmaligen Erstellung einer Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4 gilt zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2, dass alle Bauvorhaben, Instandsetzungen, der Austausch von Kälte- bzw. Wärmeerzeugern, Energieeffizienzmaßnahmen und andere energierelevante Maßnahmen genehmigungspflichtig sind.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Der Kreissynodalvorstand kann eine Untergrenze festsetzen, bis zu der die Genehmigung als erteilt gilt. Das Landeskirchenamt kann eine Untergrenze für die Fälle gemäß Absatz 2 festlegen.

(5) Bis zur erstmaligen Erstellung einer Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4 gilt abweichend von Absatz 2, dass dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Genehmigung auch eine diesbezügliche Stellungnahme des Kreissynodalvorstands vorgelegt werden muss.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1722026

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Februar 2023

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 22. Februar 2023

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2023

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 14. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „SD 4 bis SD 11“ durch die Wörter „SD 2 bis SD 11“ ersetzt.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 22. Februar 2023

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Teil C wird wie folgt geändert:

An die Protokollerklärung zu Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

b) Teil D wird wie folgt geändert:

An die Protokollerklärung zu Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxis-

integrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. Oktober 2024

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Teil C Abs. 2, S. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. Teil C Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitarbeitenden erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Mitarbeitende, die nach Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.

Mitarbeitende, die nach Anlage 8 (Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) Mitarbeitende, die in der Entgeltgruppe SE 4 eingruppiert sind und Mitarbeitende, die in der Entgeltgruppe SE 8b eingruppiert sind, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

Mitarbeitende mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe SE 8b, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

Artikel 3

Neufassung der Werte der Entgeltgruppe SE 9 ab dem 1. Oktober 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist sich einig, die Werte der Entgeltgruppe SE 9 in der Anlage 4d zum BAT-KF ab dem 1. Oktober 2024 neu zu fassen.

Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei zwischen dem 1. Januar 2023 und

30. September 2024 erfolgenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe SE 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vornhundertatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

Artikel 4 Abschlussklausel

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist sich einig, dass die Umsetzung des Tarifergebnisses im Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD (VKA) in den BAT-KF, mit Ausnahme einer Prüfung der „Jugendarbeit“ der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF im Hinblick auf Zulagen und freie Tage, damit abgeschlossen ist.

Artikel 5 Inkrafttreten

1. Artikel 1 § 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Artikel 1 § 2 und Artikel 4 treten am 22. Februar 2023 in Kraft.
3. Artikel 1 § 3, Artikel 2 und Artikel 3 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Dortmund, den 22. Februar 2022

Siegel
Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“

Vom 10. Februar 2023

Auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland:

§ 1

Die Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. November 2014 (KABl. 2015 S. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 2023

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien

1724538

Az. 14-30:0002

Düsseldorf, 14. März 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in der Sitzung am 10. Januar 2023 nachstehende Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien beschlossen.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Fortbildung von Presbyterien vom 29. November 2007 (KABl. 2008, S. 19) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Fortbildung von Presbyterien

Vom 10. Januar 2023

1. Grundsätzliches

a) Fortbildung von Presbyterien bezeichnet die Förderung des gesamten Gremiums und auf diesem Wege auch seiner einzelnen Mitglieder mit dem Ziel, die Leitungskompetenz in geistlicher und fachlicher Hinsicht zu stärken. Sie dient dazu, das Presbyterium in der Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend der Kirchenordnung zu unterstützen.

b) Für die Fortbildung werden ausreichende Finanzmittel von Gemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zur Verfügung gestellt.

2. Das Presbyterium

a) Das Presbyterium als Leitungsgremium ist zur Fortbildung verpflichtet.

b) Jede Presbyterin und jeder Presbyter haben das Recht darauf, sich für ihre oder seine Aufgabe angemessen fortzubilden. Sie haben einen Anspruch auf die Erstattung von entstehenden Kosten. Die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes als Presbyterin oder Presbyter beinhaltet die Bereitschaft zur Fortbildung.

c) Die Kirchengemeinde stattet die neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter mit grundlegenden Materialien und Informationen über die Kirchengemeinde und die Evangelische Kirche im Rheinland aus.

d) Die Kirchengemeinde sichert den Informationsfluss bezüglich Materialien, Fortbildungen und Veranstaltungen der unterschiedlichen Ebenen zu den Presbyterinnen und Presbytern und ermöglicht ihnen den Zugang zu Portal und Intranet (portal.ekir.de) der Landeskirche, um sich eigenständig zu informieren.

e) Die Kirchengemeinde veranlasst die Zusendung des Magazins EKIR.info an die Presbyterinnen und Presbyter.

3. Der Kirchenkreis

a) Der Kirchenkreis unterstützt Fortbildungen für Presbyterien.

b) Der Kirchenkreis beruft eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für die Fortbildung von Presbyterien.

4. Die Landeskirche

- a) Die Landeskirche bietet Fortbildung für Presbyterien an.
- b) Das Landeskirchenamt entwickelt ein landeskirchliches Fortbildungsangebot und fördert, unterstützt und begleitet die Presbyterien bei der Fortbildung.
- c) Das Landeskirchenamt unterstützt die Synodalbeauftragten für die Fortbildung von Presbyterien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Satzung für den Fachausschuss Tafel Wetzlar

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes hat auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S.101), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Tafel Wetzlar trägt Gottes Liebe in diese Welt, indem sie sich „der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen annimmt. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben.“ (Diakoniegesetz)

Darum gibt die Tafel Wetzlar Lebensmittel an bedürftige Menschen aus, stellt Räume der sozialen Begegnung bereit, bietet bedürftigen Menschen gebrauchte Gegenstände und einen Mittagstisch an und bietet langzeitarbeitslosen Menschen unterschiedliche Beschäftigungsmöglichkeiten. In vielen Jesus-Geschichten ist die Hinwendung zu bedürftigen Mitmenschen, das Lindern der Not und das Befähigen von Menschen, ihre Not selbst zu lindern oder zu beenden, zu sehen. Diese Geschichten sind uns Vorbild und Ansporn.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeindearbeit auch im Hinblick auf die Tafel Wetzlar.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an den Fachausschuss Tafel Wetzlar. Es kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und die Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

§ 2 Tafel Wetzlar

(1) Die Tafel Wetzlar ist eine unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde Niedergirmes.

(2) Aufgaben der Tafel Wetzlar sind u. a.:

- Betrieb eines Lagers zur Einholung und Sortierung von Lebensmittelspenden,
- Verteilung von Großspenden an andere Tafeln in Hessen,
- Verteilung und Ausgabe von Lebensmitteln,
- Betrieb von Tafelläden sowie Tafelcafés,

- Betrieb von Läden für Gebrauchtkleider und Gebrauchtwaren,
- Betrieb einer Küche und eines Mittagstischs,
- Betrieb einer Hauswirtschaft und Hausmeisterei,
- Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für vom Jobcenter vermittelte Personen,
- Verwaltung der Tafel Wetzlar.

(3) Das Presbyterium beschließt auf Vorschlag des Fachausschusses über die Aufgaben der Tafel Wetzlar bzw. deren Beendigung.

(4) Die Tafel Wetzlar ist ein diakonisches Handlungsfeld der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes, das weit über die Gemeindegrenzen hinaus wirkt. Deshalb sucht die Tafel Wetzlar den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und weiteren Unterstützerinnen bzw. Unterstützern.

§ 3

Aufgaben des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss verantwortet und leitet die Tafel Wetzlar im Rahmen dieser Satzung unbeschadet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums.

(2) Aufgaben des Fachausschusses sind:

- a) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung oder Kündigung der Geschäftsführung durch das Presbyterium,
- b) Stellungnahme zur vom Presbyterium zu beschließenden Satzung des Fachausschusses,
- c) Vorschlag zur Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereichs der Einrichtung und weitere Vorschläge die Tafel Wetzlar betreffend,
- d) Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung der Aufgaben der Tafel Wetzlar gemäß § 2,
- e) Vorschlag zur Aufstellung für den Teil des Haushalts die Tafel Wetzlar betreffend im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde Niedergirmes zur Vorlage an das Presbyterium,
- f) Vorschlag zur Verwendung eines Gewinnes bzw. Verlustes der Kostenstellen des Bereichs zur Vorlage an das Presbyterium,
- g) Entscheidung über Umfang und Art des zu beschäftigenden Personals im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme der Geschäftsführung,
- h) Vorschläge und Anträge zur Einstellung, Entlassung und Eingruppierung wie auch zu anderen arbeitsrechtlichen Fragen betreffend die hauptamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Tafel Wetzlar an das Presbyterium,
- i) Entgegennahme von regelmäßigen Berichten der Geschäftsführung sowie deren Weiterleitung an das Presbyterium,
- j) Festlegung der Verhinderungsververtretung der Geschäftsführung.

(3) Die Fachaufsicht über die Geschäftsführung wird von der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses ausgeübt. Die Dienstaufsicht liegt bei der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 4

Zusammensetzung des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss wird vom Presbyterium berufen und besteht aus maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sind Presbyterinnen und Presbyter.

(2) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

Der Fachausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Das Presbyterium bestellt für die Tafel Wetzlar eine Geschäftsführung. Diese leitet die Tafel, soweit nicht durch die Kirchenordnung, Kirchengesetz, die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Die Geschäftsführung kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts der Tafel Wetzlar verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht. Sie ist für die Einwerbung von Fördermitteln zuständig.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte der Tafel Wetzlar und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Fachausschuss oder durch rechtliche Bestimmungen dem Presbyterium oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Fachausschuss kann sich mit Zustimmung des Presbyteriums im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten.

(4) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb der Tafel Wetzlar. Sie kann mit Zustimmung des Fachausschusses die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten auf Mitarbeitende der Tafel delegieren. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die tariflich Beschäftigten, die Maßnahmeteilnehmenden, die nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch bei der Tafel tätig sind, und die Teilnehmenden an Freiwilligendiensten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Presbyterium und dem Fachausschuss vierteljährlich schriftlich, bei den Betrieb gefährdenden Umständen unverzüglich über die wirtschaftliche Situation der Tafel Wetzlar zu berichten. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Fachausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend.

§ 7

Vermögen

Um das Vermögen und die Betriebsauswertung separiert von der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes darstellen zu können, werden für die Tafel Wetzlar eigene Kostenstellen eingerichtet. Die vorhandenen Betriebsmittel der Tafel Wetzlar werden diesen Kostenstellen zugeordnet.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Satzung für den Fachausschuss für diakonische Projekte wird mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Niedergirmes, 10. Januar 2023

Evangelische Kirchengemeinde
Niedergirmes

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. Februar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für den synodalen Fachausschuss Finanzen im Kirchenkreis An Nahe und Glan

Präambel

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 3, Artikel 109 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Haushaltsplanung und die Finanzen des Kirchenkreises. Sie sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit zuständig.

(2) Die Kreissynode richtet einen Finanzausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 1 KO ein, dessen Mitglieder spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach deren Neubildung gewählt werden.

(3) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Finanzausschuss gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 Voten zu bestimmten Fragen oder Themen erbitten.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Finanzausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 2

Aufgaben des Finanzausschusses

(1) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Angelegenheiten zu Finanzen und Budgets, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene. Bei abweichenden Beschlüssen von Kreissynodalvorstand und Finanzausschuss in Haushaltsangelegen-

- heiten ist ein gemeinsames Gespräch zu führen. Der Kreissynodalvorstand entscheidet endgültig im Rahmen seiner Zuständigkeit.
2. Beratung und Information der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Finanz- und Haushaltsfragen und Förderung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis,
 3. Vorberatung der Haushaltsbücher für den Kirchenkreis,
 4. Vorberatung über den Haushalt des Verwaltungsamtes,
 5. Vorberatung zur Genehmigung der Haushalte der Kirchengemeinden,
 6. Vorberatung über die Kirchensteuerhochrechnungen für die Haushaltsplanung,
 7. Entlastung der Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden gemäß § 10 Absatz 3 Rechnungsprüfungsgesetz,
 8. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand,
 9. Bei Beratungsprozessen zwischen dem Kreissynodalvorstand und Presbyterien wegen finanziellen Schwierigkeiten von Kirchengemeinden ist grundsätzlich der Finanzausschuss zu beteiligen. Bei Finanzthemen von grundsätzlicher Bedeutung findet zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss ein Gespräch statt. Delegationen aus beiden Gremien sind unter Berücksichtigung der Sache zulässig.
 10. Wahrnehmung der Tätigkeiten als Anlageausschuss gemäß Anlage 12 zur Richtlinie, zu § 89 Absatz 3 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO).

§ 3

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
 - a) mindestens drei und höchstens fünf sachkundige, zum Presbyteramt befähigte, nichttheologische Mitglieder der Kirchengemeinden, die nicht dem Kreissynodalvorstand angehören sollen,
 - b) die Superintendentin bzw. der Superintendent,
 - c) ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand,
 - d) die Verwaltungsleitung gehört dem Fachausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Finanzausschusses.

§ 4

Vorsitz des Fachausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses und die Stellvertretung werden durch die Kreissynode berufen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 7

Arbeitsweise

- (1) Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt.
- (2) Die Einladungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(3) Nach Artikel 109 Absatz 8 der Kirchenordnung gelten für die Arbeit des Finanzausschusses die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung entsprechend.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(5) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(6) Der Finanzausschuss kann sachkundige, zum Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder und Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinden und Verbände sowie Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises zur Beratung als Gäste hinzuziehen.

(7) Der Finanzausschuss ist berechtigt in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(8) Für die Arbeit des Finanzausschusses gelten die Vorschriften für Presbyterien entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bad Kreuznach, 12. November 2022

Siegel
Kirchenkreis
An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Siegel
Genehmigt
Düsseldorf, den 13. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

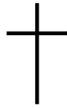
Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1720471
Az. 02-10-11:1504325
Düsseldorf, 13. Februar 2023

Das Siegel der aufgehobenen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Trier, Evangelischer Kirchenkreis Trier, mit dem Beizeichen „Kreuz“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



Ich will ihr Trauern in Freude verwandeln.

Jeremia 31,13

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Sepp Aschenbach am 3. Februar 2023 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dinslaken, geboren am 13. April 1941 in Anholt, jetzt Isselburg, ordiniert am 13. Juni 1971 in Dortmund-Hombruch.

Pfarrer i.R. Erich Henn am 30. Januar 2023 in Langenlonsheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Weierbach, geboren am 8. Februar 1933 in Sötern/St. Wendel ordiniert am 14. Januar 1968 in Weierbach.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist Wirkung vom 1. März 2023 eine 19. Pfarrstelle „Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Vera Beckers“ errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. März 2023 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100 Prozent). Die Pfarrstelle liegt auf dem staatlichen Gebiet der § 4-Behörde Düsseldorf. Dieses Gebiet umfasst das Polizeipräsidium Düsseldorf mit den Polizeipräsidien Mönchengladbach und Wuppertal und den Landräten Mettmann, Neuss und Viersen. Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören im Wesentlichen die seelsorgliche Begleitung der rund 6800 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (sowie ihrer Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen, berufsethische Angebote in der Fortbildung der Polizei und die Konzeption und Durchführung von polizeiseelsorglichen Angeboten und Seminaren.

Es erwartet Sie ein spannendes und nicht alltägliches Arbeitsgebiet. In der konkreten Ausgestaltung haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen. Ein Team von insgesamt sieben Pfarrer/innen und einer Teamassistentin freut sich auf Sie und die Möglichkeit gemeinsam die Arbeit weiterzuentwickeln. Eine verpflichtende Supervision wird selbstverständlich angeboten.

Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft ist vorhanden.

Wir erwarten eine fundierte Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Erfahrungen in der Krisenintervention sind wünschenswert. Die notwendige Fortbildung in diesem Bereich kann auch zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden. Eine Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen werden vorausgesetzt.

Da die Arbeit in der Polizeiseelsorge auch Konfrontation mit psychisch belastenden Erfahrungen bedeutet, sind Achtsamkeit, Selfcareness und Resilienzfähigkeit wesentlich.

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zu hoher Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und regelmäßiger Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit den westfälischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Es handelt sich bei dieser Position um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienstumfang von 100 Prozent, die für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Dienort ist im Gebiet der §4-Behörde Düsseldorf. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Stelle ist mit A 14 bewertet. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf-Datei bitte bis zum 15. Mai 2023 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – bewerbung.lka@ekir.de.

Interessante Informationen bekommen Sie online unter www.polizeiseelsorge-nrw.de oder unter www.stiftung-polizeiseelsorge.de.

Für weitere Fragen erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de, oder der Leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge unter Tel. 0170 8537465, E-Mail polizeiseelsorge@ekir.de.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2023 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100 Prozent). Die Pfarrstelle liegt auf dem staatlichen Gebiet der §4-Behörde Essen. Dieses Gebiet umfasst das Polizeipräsidium Essen mit den Polizeipräsidien Duisburg, Krefeld und Oberhausen und den Landräten Kleve und Wesel.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören im Wesentlichen die seelsorgliche Begleitung der rund 5850 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (sowie ihrer Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen, berufsethischer Unterricht an der Hochschule für Polizei und Verwaltung in Duisburg, Angebote in der Fortbildung der Polizei und die Konzeption und Durchführung von polizeiseelsorglichen Angeboten und Seminaren.

Es erwartet Sie ein spannendes und nicht alltägliches Arbeitsgebiet. In der konkreten Ausgestaltung haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen. Ein Team von insgesamt sieben Pfarrer/innen und einer Teamassistentin freut sich auf Sie und die Möglichkeit gemeinsam die Arbeit weiterzuentwickeln. Eine verpflichtende Supervision wird selbstverständlich angeboten.

Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft in Essen ist vorhanden.

Wir erwarten eine fundierte Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Erfahrungen in der Krisenintervention sind wünschenswert.

schenswert. Die notwendige Fortbildung in diesem Bereich kann auch zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden. Eine Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen werden vorausgesetzt.

Da die Arbeit in der Polizeiseelsorge auch Konfrontation mit psychisch belastenden Erfahrungen bedeutet, sind Achtsamkeit, Selfcareness und Resilienzfähigkeit wesentlich.

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zu hoher Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und regelmäßiger Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit den westfälischen und katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Es handelt sich bei dieser Position um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienstumfang von 100 Prozent, die für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Stelle ist mit A 14 bewertet. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Richten Sie Ihre Bewerbung als zusammengefasste pdf-Datei bitte bis zum 15. Mai 2023 per E-Mail an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat Personalentwicklung – bewerbung.lka@ekir.de.

Interessante Informationen bekommen Sie online unter www.polizeiseelsorge-nrw.de oder unter www.stiftung-polizeiseelsorge.de.

Für weitere Fragen erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de, oder der Leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge unter Tel. 0170 8537465, E-Mail polizeiseelsorge@ekir.de.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen zur Erteilung von ev. Religionslehre am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Betzdorf, und an der IGS Betzdorf-Kirchen/Geschwister Scholl-Schule in Betzdorf ist ab August 2023 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und kann auch durch zwei Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden. Der Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I und II beider Schulen zu erteilen. Gymnasium und IGS liegen unmittelbar nebeneinander und sind im Umfang von jeweils 18 Stunden (IGS)/6 Stunden (Gymnasium) am Gesamtstellenumfang beteiligt. Die Schulen haben ein großes Interesse daran, dass die engagierte seelsorgliche Arbeit in Kooperation mit zwei ökumenischen Teams weitergeführt wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Eine Wohnsitznahme im Kirchenkreis wäre wünschenswert.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach (Tel. 02681 8008-27) und die Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide (Tel. 02681 8008-35).

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Duisburg sucht zum 1. August 2023 für seine 8. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen – eine Pfarrperson (m/w/d) mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stellenumfang von 50 Prozent. Sie soll die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteils und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler vermitteln, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

Das Bertolt-Brecht-Berufskolleg liegt im Duisburger Süden. Seine dualen Ausbildungsberufe sind gewerblich-technisch geprägt (Kälte-/Klimatechnik, Verkehrstechnik, IT-Technik, Elektrotechnik). Hinzu kommen vollzeitschulische Bildungsgänge, in denen neben beruflichen Kenntnissen Berufsabschlüsse nach Landesrecht sowie allgemeinbildende Schulabschlüsse – vom Hauptschulabschluss bis zur allgemeinen Hochschulreife – erworben werden können. Durch die Arbeitsagentur finanzierte Maßnahmenklasse sowie die Technikerschule für berufserfahrene Schüler/innen runden das Bildungsangebot ab (www.bbbk.de).

Von den Bewerber/innen wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben sich auf unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Außerdem sollte ihnen das Unterrichten Freude bereiten und sie sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen, einlassen können. Da ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Unterricht im AHR-Bereich sein wird, ist Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg mit gymnasialer Oberstufe wünschenswert. Grundvoraussetzung ist zudem die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in einem einerseits multireligiösen, andererseits zunehmend säkularisiertem Umfeld.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Dr. Christoph Urban, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, Tel. 0203 2951-3156, superintendentur.duisburg@ekir.de. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Martin Behnisch-Wittig, Tel. 02845 298118.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleebachtal ist zum 1. April 2023 neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Kleebachtal ist 2021 aus der Vereinigung der Kirchengemeinden Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen entstanden und pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Ebersgöns verbunden. Es handelt sich um eine volle Stelle, die durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar besetzt werden kann. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach 38 Jahren Pfarrdienst in den Gemeinden in den Ruhestand.

Landschaftlich sehr schön zwischen Taunus und Wetterau gelegen, verfügen die zur Großgemeinde Langgöns und zur Stadt Butzbach gehörenden Ortsgemeinden über eine gute Anbindung an die Universitätsstadt Gießen sowie den Großraum Frankfurt. Hervorzuheben ist auch die Nähe zur Goethe- und Optikstadt Wetzlar. Ein umfassendes Angebot der Kinderbetreuung sowie alle Schulformen sind vor Ort bzw. in nächster Nähe zu finden. Es bestehen vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

Ländlich geprägt, zeichnen sich die Dorfgemeinschaften durch ein sehr aktives Vereins- und Kulturleben aus. Eine Mischung aus jungen Zugezogenen und alteingesessenen Mehrgenerationenfamilien prägen die sozio-demographische Struktur. Von den in Summe ca. 4300 Einwohnern der vier Ortschaften gehören 2300 den evangelischen Kirchengemeinden an.

Die lutherischen Gemeinden gehören zum Kirchenkreis an Lahn und Dill. Sie besitzen vier historische Kirchen im jeweiligen Ortskern, vier Gemeindehäuser in unmittelbarer Kirchennähe, ein teilzeitbesetztes Gemeindebüro sowie ein großzügiges, energetisch saniertes Pfarrhaus mit ca. 170 qm Wohnfläche und Garten.

Die Pfarrstelle bietet:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in unserer neu gebildeten Gemeinde und pfarramtlichen Verbindung,
- engagierte Presbyterinnen und Presbyter sowie Ehrenamtliche, die offen sind für Ihre Ideen, unsere Gemeinden zukunftsfähig für Jung und Alt zu gestalten,
- motivierte Dorf- und Vereinsgemeinschaften, die Sie dabei unterstützen, Kirche zu einem aktiven Element zu machen.

Von der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber wünschen wir uns:

- Lust auf proaktive und aufsuchende Gemeindegemeinschaft, um durch Präsenz und Ansprechbarkeit nachhaltig das Interesse an Kirche und der Verkündigung des Evangeliums zu wecken,
- Freiheit und Freude am Gestalten, um Ideen einzubringen und Neues in der Erwachsenenarbeit und insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln,
- Initiative und Organisationstalent, um unseren Gemeinden frische Impulse und ein erkennbares gemeinsames Profil zu geben, wie zum Beispiel durch pädagogische und musikalische Angebote,
- Offenheit und Pragmatismus, um neue Formate für Gottesdienste, Gemeindegemeinschaft und religionspädagogische Angebote in Schulen und Kindergärten zu entwickeln.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind bis zum 8. Mai 2023 bei Superintendent Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, Evangelisches Kirchenamt an Lahn und Dill, Turmstraße 34 in 35578 Wetzlar einzureichen. Für Fragen stehen Ihnen sowohl der Superintendent (Tel.-Nr. 06441 400933) als auch die Presbyterien jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Fragen oder einen Terminwunsch für ein Vorabgespräch per Mail an folgende Adresse superintendentur.lahnunddill@ekir.de. Gerne können Sie sich auch auf unserer Homepage <https://www.ebersgoens.de/> informieren.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum neuen Schuljahr 2023/24 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am TGSBBZ Saarlouis (32. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang (100 Prozent) zu besetzen.

Das TGSBBZ Saarlouis ist eines der größten Berufsbildungszentren im Saarland. Auszubildende werden hier in zehn handwerklichen Berufen in Teilzeit unterrichtet. Daneben kann die Fachhochschulreife in den Bereichen Design, Tech-

nik sowie Gesundheit und Soziales erworben werden. Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschulen und ein berufliches Oberstufengymnasium vervollständigen das Angebot.

Ein Schwerpunkt der Schule liegt dabei auf der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Seit Schuljahresbeginn ist es möglich, sich an der „Akademie für Erzieher und Erzieherinnen“ zu einer Weiterbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahme zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger anzumelden.

Auf Grund der großen Bandbreite der beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Bei Interesse können Sie sich auf der Homepage der Schule (<https://www.tgsbbz-saarlouis.net/>) weitergehend informieren.

Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Dazu gehört Interesse für die unterschiedlichen Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler sowie Offenheit, um sich auf deren Fragen einzulassen und sie auf der Suche nach eigenen Antworten zu begleiten. Wünschenswert wäre es, wenn Ihnen Grundzüge des aktuellen fachdidaktischen Diskurses bereits bekannt sind.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit sind sowohl die jungen Menschen als auch das Lehrerkollegium seelsorglich zu begleiten. An der Schule erwarten Sie weitere Lehrkräfte für die Fächer evangelische und katholische Religion.

Der Kirchenkreisverband An der Saar und die Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte für das Fach evangelische Religion an Berufsschulen (bestehend aus Pfarrerinnen und -pfarrern, sowie Religionslehrerinnen und -lehrern) freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. Wir unterstützen und beraten Sie in Ihrem künftigen Arbeitsfeld gerne. Natürlich werden Sie auch von den weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereichs Bildung im Kirchenkreisverband qualifiziert begleitet und durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Es bestehen darüber hinaus enge Kontakte zur Fachrichtung evangelische Theologie an der Universität des Saarlandes.

Auch bei der Wohnungssuche in der Region sind wir Ihnen gerne behilflich. Die Stadt Saarlouis ist der Verwaltungssitz des Landkreises Saarlouis und gilt als Schul- und Handelszentrum, in der das Erbe ihrer Gründung als Festungsanlage durch Ludwig XIV im 17. Jahrhundert noch gut sichtbar ist. Heute wartet die Stadt darüber hinaus mit einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot auf und profitiert von ihrer Lage im Herzen der Großregion Saar-Lor-Lux.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Vorstands des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Markus Karsch, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Heike Pfaff-Welker, Tel. 06854 8942. Auch die Schulleiterin Frau Dr. Margret Schmitt erteilt Ihnen gerne Auskünfte zum TGSBBZ.

Pfarrstellenausschreibung der Ev. Kirchengemeinde St. Johann, Saarbrücken

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen/ein Pfarrer*in (m/w/d)/Pfarrehepaar für eine 100-Prozent-Stelle im Gemeindedienst.

Wir sind Gemeinde im Zentrum der Stadt Saarbrücken, die ein vielfältiges kulturelles Angebot und eine sehr attraktive Lage mit der Nähe zu Frankreich und Luxemburg auszeichnet.

Saarbrücken ist Universitätsstadt mit einem innovativem Forschungs- und Firmengründungsumfeld.

Unsere Gemeinde ist eingebunden in die Region Saarbrücken-Mitte, in der mehrere Stadtgemeinden durch einen Kooperationsvertrag miteinander verbunden sind.

So gelingt es uns, den Pfarrdienst in der Region auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gut zu regeln. Alle Pfarrpersonen der Region arbeiten vertrauensvoll zusammen und die Presbyterien entwickeln, was in Zukunft gemeinsam verantwortet werden kann.

Die Pfarrstelle ist in der Pfarrstellenplanung der Region langfristig gesichert.

Ein predigtfreies Wochenende im Monat und der regelmäßige freie Tag in der Woche sind bei uns Standard. Wir legen Wert auf „Zeit fürs Wesentliche“, damit Raum, Kraft und Zeit für kreative, neue Ideen bleibt. Wir orientieren uns an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden.

Die Kirchengemeinde St. Johann hat über 6600 Gemeindemitglieder und drei Pfarrstellen. Die Stellen des 1. und 2. Bezirks sind besetzt; kreative, kooperative und kollegial-verlässliche Zusammenarbeit der Pfarrpersonen der drei Bezirke von St. Johann ist uns wichtig. Begabungen und Interessen von Pfarrpersonen werden gerne berücksichtigt.

Der zu besetzende 3. Pfarrbezirk Eschberg-Kieselhumes ist geprägt von aktiven Gruppen und Kreisen und nicht zuletzt von der Arbeit der christlichen Pfadfinder, die sich im Gemeindezentrum des Bezirks treffen. In diesem Gemeindezentrum befindet sich integriert die Maria-Magdalena-Kirche und eine Kita in Trägerschaft des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Saarland. Ein Kindergottesdienstteam und ein Besuchsdienstkreis gestalten eigenständig und verlässlich ihre Aufgaben.

Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Johann befinden sich einige Altenheime; zu den Aufgaben der Pfarrperson/des Pfarrehepaars des 3. Bezirks gehören Seelsorge und Gottesdienst in drei Altenheimen in regelmäßigem Rhythmus.

Traditionell besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann, z.B. durch ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Schulgottesdienste oder den seit der Corona-Zeit gepflegten Freiluftandachten „Ökumenisch unterwegs auf dem Eschberg“.

Die Mitarbeit im Team, das für die Planung und Durchführung des Konfirmandenunterrichts zuständig ist, ist möglich.

Die Kirchengemeinde St. Johann verfügt über ein gut personalisiertes Gemeindeamt. Ein Team von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker*innen gestaltet die Gottesdienste musikalisch unter Einbindung der verschiedenen Chöre der Kirchengemeinde. Regelmäßig finden besondere kirchenmusikalische Angebote in der Gemeinde statt.

Ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Kindertagesstätten und alle Schulformen sind in direkter Umgebung vorhanden.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Auskünfte. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Silke Portheine (silke.portheine@ekir.de oder telefonisch unter 01577 5432 366).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde St. Johann, Saarbrücken über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, oder per Mail an superintendentur.saar-west@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Puderbach (ca. 3500 Gemeindemitglieder) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) für die 1. Pfarrstelle der Gemeinde mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Puderbach ist eine Gemeinde im Herzen des Westerwalds, zwischen Neuwied/Koblenz und Altenkirchen im Kirchenkreis Wied an der A3 gelegen. Neben der 1. Pfarrstelle gibt es in der Gemeinde noch eine zweite Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent.

Erst 2021 gab es durch Ruhestände und personellen Neubeginn einige Veränderungen in der Gemeinde. Nach einer kurzen, aber mutigen Zeit des Aufbruchs ist die 1. Pfarrstelle auf Grund von Krankheit wieder vakant geworden. Wir möchten mit eine*m Nachfolger*in an diesem Aufbruch weiterarbeiten.

Unsere Kirchengemeinde ist eine selbstständige und lebendige Gemeinde, die sich in ihren drei Kirchen und zwei Gemeindehäusern zu Gottesdiensten und verschiedenen Veranstaltungen trifft.

Wir sind:

- eine große Gemeinschaft aus vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Bereichen Kindergottesdienst, Bücherei, offenes Café, Krabbelgruppe, Frauenhilfe und an vielen anderen Stellen der Gemeinde,
- ein breit aufgestelltes Team an hauptamtlich Mitarbeitenden im Gemeindebüro (Vollzeit), mit Hausmeister*innen, Musiker*innen, Küsterin und Kollegin im Pfarrdienst,
- ein engagiertes und selbständiges Presbyterium mit Erfahrung, Perspektive und Offenheit für neue Ideen,
- ein kollegiales Team in der Region mit wachsenden Strukturen, die eine regionale Kooperation vorbereiten,
- Ökumenisch eng verbunden mit der katholischen Schwestergemeinde.

Wir haben:

- ein breites musikalisches Angebot an Posaunen- und singenden Chören und Konzerten,
- diverse Gruppen in allen Altersgruppen, die sich weitgehend selbstständig organisieren,
- eine klare Arbeitszeitregelung mit freien Tagen und freien Wochenenden,
- eine klare Arbeitsaufteilung nach Gaben und Interessen, die verhandelbar ist, sowie Dienstwochen für die Kasualien (die Pfarrerin in der zweiten Pfarrstelle versieht derzeit schwerpunktmäßig den Konfirmandenunterricht).

Wir bieten die Möglichkeit, ein Pfarrhaus zu beziehen oder Unterstützung bei der Suche nach passendem Wohnraum an anderer Stelle.

Wir suchen eine offene und aufgeschlossene Pfarrperson, die

- bereit ist, eine Gemeinde in die Zukunft zu führen und sich dabei mit ihren spezifischen Gaben einsetzt,
- gerne im Team arbeitet und ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende fördert und unterstützt, weiterhin selbstständig zu arbeiten,
- mit Leidenschaft und Gottvertrauen Gottesdienste, Kasualien und lebendige Gemeindegemeinschaft leitet, begleitet und neu entwickelt,
- Lust hat, im Westerwald mit den Menschen hier zu leben, ihnen seelsorgerlich nahe zu sein und mit ihnen im Glauben zu leben.

Das Puderbacher Land ist eine wunderschöne Gegend mit Naherholungswert (Wanderwege, Kulturprogramm, Urlaubsregion). Wir sind eng verbunden mit der Kommune, der katholischen Gemeinde und den Gemeinden in der Region und dem Kirchenkreis. In Puderbach und Umgebung finden sich alle Geschäfte für den täglichen Bedarf, Arztpraxen, Apotheken, Banken und Postagentur, Hallenbad sowie Kindertagesstätten und alle Schulformen.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde (z. B. Gottesdienstplan, Gemeindebrief, Veranstaltungen) finden Sie im Internet unter www.puderbach.org, sowie bei Facebook: Ev.Kgm.Puderbach und Instagram: [evang.kgm.puderbach](https://www.instagram.com/evang.kgm.puderbach).

Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrerin Katrin Koelmann (Tel. 02689 2642813, E-Mail katrin.koelmann@ekir.de) und die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silke Geimer (Tel. 02684 3001, E-Mail silke.geimer@ekir.de) zur Verfügung. Auch das Presbyterium und die Mitarbeitenden stehen für ihre Nachfragen gerne bereit.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, an das Presbyterium, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats (EMiID) West ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten „Militärgeistliche oder Militärgeistlicher und Leiterin oder Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Köln II“ zum 1. November 2023 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung).

Sie werden in Köln unterstützt durch:

- eine Pfarrhelferin oder einen Pfarrhelfer mit diakonischer Zusatzqualifikation, die oder der Sie von Verwaltungsauf-

gaben entlastet und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,
- ein Büro,
- ein Besprechungsraum und
- eine Standortkapelle.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich in Köln (ohne Luftwaffe), Hürth, Königswinter, Sankt Augustin und Siegburg,
- Einzelseelsorge,
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen und im Übungsbetrieb,
- Durchführen regelmäßiger geistlicher Veranstaltungen und Standortgottesdienste,
- Abhalten von Rüstzeiten für Soldatinnen und Soldaten, Soldatenpaare und Soldatenfamilien,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlichen Seminaren für alle Soldatinnen und Soldaten,
- verpflichtende Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats West,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) und der Außenstelle des Militärdekanats.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination einer der Gliedkirchen der EKD,
- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik,
- Führungskompetenz,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit.

Ergänzende Informationen:

- Auf Grund der spezifischen pastoralen Prägung und der wachzunehmenden Leitungsfunktion ist der Dienstposten grundsätzlich nicht telearbeitsfähig. In Absprache mit dem EMiID West ist Mobiles Arbeiten II mit Einschränkungen möglich. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Der Dienstposten ist bedingt teilzeitfähig.
- Die Bereitschaft zum Fahren des Dienst-Kfz, zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen, zur seelsorglichen Einsatzbegleitung im Ausland und zur ökumenischen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01-12, Fax (05 21) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

- Für die Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKARReferat@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA)

Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung der personalarbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens 15. Mai 2023.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz, Aus- und Fortbildung) im EKA, Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030 310181170), und die Leiterin des EMiD West, Leitende Militärdekanin Reitz (02203 9084305), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde in Krefeld möchte zum 1. September 2023 ihre B-Kirchenmusik-Stelle (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu besetzen. Wünschenswert ist der Master-Abschluss in Kirchenmusik. Vergleichbare Studienabschlüsse können ggfs. berücksichtigt werden.

Die Friedens-Kirchengemeinde liegt am Rande des Zentrums der Stadt Krefeld und hat ca. 3300 Gemeindemitglieder und eine Pfarrstelle.

Es besteht eine enge Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld und der City-Kirche, die die Innenstadtarbeit verantwortet. Diese Kooperation soll auch auf dem Gebiet der Kirchenmusik ausgebaut werden. So ist geplant, dass die Kirchenmusik in den beiden Gemeinden und der City-Kirche gemeinsam von der Kantorin in Alt-Krefeld und der Kirchenmusiker*in an der Friedenskirche gemeinsam verantwortet wird. Der Aufgabenumfang erstreckt sich dabei von der Orgelmusik bei den Gottesdiensten über die Chorarbeit bis hin zu sonstigen, weiteren musikalischen Darbietungen.

Wir suchen eine*n Kirchenmusiker*in, die/der

- die kirchenmusikalische Arbeit auf einem hohen künstlerischen Niveau fortführt,
- Menschen für das gemeinsame Singen und Musizieren begeistern kann,
- kontaktfreudig, kommunikativ, engagiert, teamfähig und gut organisiert ist.

Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, EG 11 bzw. 12.

Ihre Bewerbung inkl. der üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 28. April 2023 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Dr. Günter Krenz per E-Mail (guenter.krenz@ekir.de).

Auskünfte erteilen Dr. Günter Krenz (Tel. 0170 9687774), Pfarrer Marc-Albrecht Harms (Tel. 02151 3624947) und Kantorin in Alt-Krefeld Christiane Böckeler (Tel. 0173 5209304).

Die Bewerbungsgespräche finden in der Woche vom 8. bis 12. Mai 2023 statt. Die musikalische Vorstellung ist für den 16. Mai 2023 geplant.